

2471 043

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

2. DV-BEG § 15 Abs. 3 Nr. 5, 6

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind keine
Zinsen aus der Anlage von Kapitalvermögen und daher
als sonstige Vermögenserträge nach § 15 Abs. 3
Nr. 6 unbeschränkt zu berücksichtigen.

BGH, Urt. v. 11. Dezember 1975 - IX ZR 25/72 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 25/72

URTEIL

Verkündet am

11. Dezember 1975

Justizobersekretärin

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Rivka Brucha T e [REDACTED],
[REDACTED] Ro [REDACTED] Avenue, North-Ca [REDACTED] (M [REDACTED]),
Vi [REDACTED] [REDACTED], Australien,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

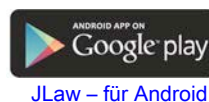
Tatbestand

Die 1908 geborene Klägerin erhält durch Bescheid vom 20. Juli 1960 eine Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit. Bei einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 vH und Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes wurde diese mit einem Hundertsatz von 33 (aufgerundeter Mittelwert) festgesetzt.

Mit Änderungsbescheid vom 24. August 1965 setzte die Behörde gemäß §§ 206, 35 Abs. 1 BEG ab 1. Novem-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ber 1965 den Hundertsatz der Rente auf 23 herab, weil die Klägerin aus einem Grundstück monatliche Mieteinnahmen von ungerechnet 735 DM bezog. Durch Formularbescheid vom 10. Oktober 1966 erhöhte sie die Rente auf Grund der 7. ÄndVO zur 2. DV-BEG linear und kürzte mit einem weiteren Änderungsbescheid vom 24. Juli 1969 ab 1. November 1969 deren Hundertsatz auf 20, weil das monatliche Mieteinkommen der Klägerin auf 1.100 DM angewachsen sei.

Mit ihrer Klage verlangte die Klägerin Zahlung der Rente ab 1. November 1965 mit einem Hundertsatz von 35, ab 1. Januar 1969 von 33. Sie ist der Meinung, daß ihre Mieteinnahmen nicht hundertsatzmindernd wirken dürften, weil das vermietete Grundstück ausschließlich aus Entschädigungsleistungen erworben sei. Außerdem habe das beklagte Land ab Februar 1966 anstelle des australischen Dollars weiterhin das australische Pfund seiner Berechnung zugrunde gelegt, dessen Umrechnungskurs doppelt so hoch sei. Schließlich habe sie bis 31. Dezember 1968 Anspruch auf einen Zuschlag von 2,5 wegen ihrer Unterhaltsverpflichtung gegenüber ihrem Sohn, dessen Vater 1961 verstorben sei.

Die Klage blieb erfolglos. Das Oberlandesgericht gab der Berufung teilweise statt und sprach der Klägerin ab 1. November 1965 eine Rente mit einem Hundertsatz von 28 zu. Im übrigen wies es die Berufung zurück.

Mit der Revision begehrt die Klägerin Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung des Rechts-

streits zur anderweiten Entscheidung an das Oberlandesgericht. Sie wendet sich nur noch gegen die Berücksichtigung der Mieteinnahmen aus ihrem australischen Grundstück bei der Bemessung des Hundertsatzes der Rente. Das beklagte Land ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet.

Die Klägerin kann auf Grund der 7. ÄndVO zur 2. DV-BEG eine Neufestsetzung ihrer Rente verlangen, soweit sich diese durch die Neufassung der 2. DV-BEG erhöht hat. An Neuregelungen zugunsten der Klägerin kommen § 15 Abs. 3 Nr. 5, Abs. 5 sowie § 15 a Abs. 1 Nr. 1 b in Betracht, ferner die linearen Rentenerhöhungen auf Grund der neugefaßten Besoldungsübersicht zur 2. DV-BEG. Nur die letzteren hat die Behörde der Klägerin bewilligt.

Das Berufungsgericht hat der Klage auf höhere Rente insoweit stattgegeben, als es die Verbesserungen des § 15 Abs. 5 (Erhöhung des Freibetrages auf 200 DM) und des § 15 a Abs. 1 Nr. 1 b (Unterhaltspflicht gegenüber dem Sohn) der 2. DV-BEG berücksichtigt hat. Daher ist nur noch die Anwendung des § 15 Abs. 3 Nr. 5 im Streit. Insoweit hat das Berufungsgericht einen weitergehenden Anspruch der Klägerin ohne Rechtsfehler verneint.

Es führt hierzu aus, daß schon nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 3 Nr. 5 der 2. DV-BEG eine Begünstigung für die Anlage von Entschädigungsleistungen nur vorgesehen sei, wenn es sich um Zinsen aus der Anlage von Kapitalvermögen und um Erträge von Wertpapieren handele. Demgegenüber seien sonstige Vermögenserträge im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 6 der 2. DV-BEG ganz allgemein zu berücksichtigen. Darüber hinaus lege die zusätzliche Nennung der "Erträge aus Wertpapieren" neben den "Zinsen aus der Anlage von Kapitalvermögen" eine enge Auslegung nahe: wären nämlich Einkünfte aus Kapitalanlage schlechthin gemeint, so wäre die zusätzliche Aufzählung der Erträge aus Wertpapieren überflüssig. Als "Zinsen aus der Anlage von Kapitalvermögen" im engeren Sinne seien jedoch Miet- und Pachteinahmen nicht anzusehen.

Diese Auslegung entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Er hat bereits in einem nicht veröffentlichten Beschluß vom 8. Oktober 1970 - IX ZB 479/68 - zu der gleichlautenden Bestimmung des § 13 Abs. 3 Nr. 4 der 1. DV-BEG ausgeführt, daß Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung keine Zinsen aus der Anlage von Kapitalvermögen, sondern Erträge aus Grundbesitz und daher als sonstige Vermögenserträge nach § 13 Abs. 3 Nr. 5 der 1. DV-BEG unbeschränkt zu berücksichtigen seien. Hieran wird festgehalten. Aus dem Wortlaut des § 13 Abs. 3 Nr. 4 der 1. DV-BEG und des § 15 Abs. 3 Nr. 5 der 2. DV-BEG ergibt sich eindeutig, daß unter Zinsen aus der Anlage von Kapitalvermögen nur die Verzinsung einer Geldsumme zu verstehen ist, weil es sonst der besonderen Er-

währung der Erträgnisse aus Wertpapieren nicht bedurft hätte. Mit Recht weisen die beiden Vorinstanzen auch darauf hin, daß die beschränkte Sonderregelung des § 15 Abs. 3 Nr. 5 der 2. DV-BEG ihren Sinn darin hat, der Entschädigungsbehörde zur Beurteilung der Voraussetzungen der Ausnahmeregelung überschaubare Verhältnisse zu sichern.

Mai

Zorn

Fuchs

Dr. Thumm

Dr. Lang